IHK Lübeck

Wirtschaftssatzung der IHK Lübeck
Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV

mit der Summe der Erträge in Höhe von	14.793.700 EURO
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	20.790.700 EURO
geplantem Vortrag in Höhe von	5.394.700 EURO
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	602.300 EURO

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.500 EURO
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.920.000 EURO

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt (§5 Abs. (1), Beitragsordnung).

   Die in Absatz 1 genannten IHK-Zugehörigen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehn-

tel beteiligt waren, in dem Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauffolgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt (§ 5 Abs. (2), Beitragsordnung).

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 24.500,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,

35,00 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500,00 € und bis einschließlich 60.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,

130,00 €

2.2 Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 24.500,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,

95,00 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.500,00 € bis einschließlich 60.000,00 €,

180,00 €

2.3. allen Gewerbetreibenden

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 60.000,00 € und bis einschließlich 120.000,00 €

350,00 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 120.000,00 €

590,00 €

2.4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zu Lübeck zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt, wenn der Gewerbeertrag, bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb der Komplementärkapitalgesellschaft 24.500,00 € nicht übersteigt. Gleiches gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehalten werden, sofern beide Unternehmen ihren Sitz im IHK-Bezirk haben.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,08 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage, einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

6. Aufgrund einer positiven Entwicklung im IHK-Bezirk werden die unter Ziffer II. 2. genannten Grundbeiträge um 20 % gesenkt. Es handelt sich hierbei um eine einmalige für das Jahr 2025 gewährte Beitragsentlastung.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

IHK Lübeck

Lübeck, den 10. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Jochen Brüggen
Vizepräses

Lars Schöning
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie wird gleichzeitig im Internet unter www.IHK-Schleswig-Holstein.de veröffentlicht.

Lübeck, den 11. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Jochen Brüggen
Vizepräses

Lars Schöning
Hauptgeschäftsführer